

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz; ArbGG § 72

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 63/61

Beschluß des BAG vom 9. März 1961

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 63/61

2 Sa 296/59 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 9. März 1961 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kammer in
Köln, vom 1. Dezember 1960 – 2 Sa 296/59 – wird
auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat in seinem im Tenor ge-
nannten Urteil die Revision entgegen der Ansicht des Klägers
nicht zugelassen. Der vom Arbeitsgericht auf 3.087,50 DM
festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht nicht abgeänderte

– 2 –



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Wert des Streitgegenstandes erreicht nicht die erforderliche Revisionssumme (BAG 6, 149). Eine Abweichung der angefochtenen Entscheidung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes und eine Zulässigkeit der Revision aus diesem Grunde (§ 72 Abs. 1 S. 2 u. 3 ArbGG) hat der Kläger nicht behauptet.

Da somit die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 ArbGG, der die Revisionsmöglichkeiten erschöpfend regelt, nicht vorliegen, war die Revision nach § 74 Abs. 2 u. 3 ArbGG, § 554a ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pacher

Dr. Martel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)